

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Vermögen der Rententen an, und untersaget allen Eingefessenen, den Rententen Capitallen oder Zinsen abzuführen. §. 17. Die Stadt Emden wird der ihr zustehenden Deichhebung und der Mit-Aufsicht der Deiche widerrechtlich entsetzt. §. 18. Die Emders Herrlichkeiten werden sequestrirt. §. 19. Nach dieser Schwächung der Rententen ziehen drei Compagnien Dänen wieder ab. Die gehorsamen Stände lassen zwar gerne den Druck der Rententen geschehen, suchen aber doch die Landes-Constitution aufrecht zu erhalten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Unruhen werden ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen Holland, England, und Frankreich auf dem Friedens-Congress zu Soissons. §. 2. Der holländische Gesandte Hop und der Cardinal Fleury treten mit dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Singendorf über die ostfriesischen Angelegenheiten in Conferenz. §. 3. Der Fürst läßt wider alle Verhandlungen über die Streitigkeiten zwischen ihm und den Ständen protestiren. §. 4. Der Kaiser bestätiget zwar in einer erlassenen Resolution nochmals die vorigen Decrete, befiehlt aber einen allgemeinen Landtag auszuschreiben, und ertheilet den Rententen eine Amnestie, wenn sie sich völlig submittiren werden. §. 5. Doch diese zweideutige Resolution beruhiget so wenig die Stadt Emden, und ihre Anhänger, §. 6. als die General-Staaten. Diese lassen ihre Bedenlichkeiten darüber dem Kaiser in Wien, §. 7. und den französischen und englischen Gesandten in Soissons mittheilen. Die Folge davon ist eine für die Rententen günstigere Kaiserliche Declaration der

* *

vork-

vorigen Resolution, §. 8. und die nun auf Zuspruch der General-Staaten erfolgte völlig unbedingte Submission der Stadt Emden. §. 9. Die kaiserliche subdelegirte Commission läßt sich aber von dem fürstlichen Ministerio überholen, diese Submissions-Acte zu verwerfen. §. 10. Der Kaiser nimmt dieses Benehmen der Commission ungnädig auf, erkennet die Emden Submissions-Acte für genugthuend, und ertheilet eine neue günstigere Resolution für die Rententen. §. 11. Der Canzler Breneisen machet Anmerkungen über diese kaiserliche Resolution, und sendet sie dem kaiserlichen Hoflager ein. §. 12. Dagegen reichen die alten Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders ihre Beschwerden sowohl wider die bisherigen kaiserlichen Decrete, als wider die Verordnungen der Commission dem Reichshofrath ein.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Streitigkeiten ruhen in Wien, indem der Kaiser sowohl den Fürsten über seine Protestation wider die letzte Resolution, als die alten Stände über ihre eingereichten Gravamina unbeschieden läßt. §. 2. Die Bundesgenossen des Sevillischen Tractats Spanien, Frankreich, England und die vereinigten Niederlande verlangen von dem Kaiser, daß er mit ihnen die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein festes Regula- tiv abstellen solle. Hierauf will der Kaiser sich nicht einlassen, läßt die ostfriesische Streitsache in Wien wieder vornehmen, und §. 3. ertheilt selbst einen Definitiv-Bescheid, wie ferner in dieser Sache verfahren werden soll. §. 4. Diesen in vielen Puncten dunklen Bescheid finden die alten Stände für sich nachtheilig, §. 5. und die